

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu
gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von
Auslandsunternehmenseinheiten

KOM(2005) 88 endg.; Ratsdok. 7578/05

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 4. April 2005 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. März 2005 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Europäische Zentralbank wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 661/92 = AE-Nr. 922540,
Drucksache 539/95 = AE-Nr. 952415,
Drucksache 80/95 = AE-Nr. 950284 und
Drucksache 689/03 = AE-Nr. 032966

Vom Umdruck des fremdsprachigen Finanzbogens ist abgesehen worden. Dieser wird als Folgedokument an die Länder verteilt.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Globalisierung der Wirtschaft hat Auswirkungen auf die Unternehmen, und es werden statistische Daten benötigt, die den politischen Entscheidungsträgern der EU und der Mitgliedstaaten die Formulierung geeigneter politischer Konzepte und den Unternehmen die Einschätzung aktueller Entwicklungen erleichtern. Darüber hinaus werden Statistiken als Hilfsmittel in verschiedenen anderen politischen Bereichen gebraucht, z. B. beim Funktionieren des Binnenmarktes oder der Umsetzung des GATS¹.

Die Erhebung von Daten über Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (FATS) auf freiwilliger Basis in den Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass es durchaus möglich ist, Daten zu erheben. Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland (Inward FATS) wurden im Rahmen der Strukturellen Unternehmensstatistik erhoben, indem die Unternehmensstatistik nach den Nationalitäten der ausländischen Unternehmenseigentümer aufgegliedert wurde. Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland wurden zudem im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik erhoben, indem Daten für diejenige Teilmenge erstellt wurden, in der Direktinvestitionen ein Niveau erreicht haben, das ausländischer Kontrolle entspricht. Statistische Daten über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen (Outward FATS) werden ausschließlich auf freiwilliger Basis im Rahmen der Zahlungsbilanz erhoben. Sie beruhen auch auf Erweiterungen der erhobenen Variablen über Direktinvestitionen, im Falle von Auslandsunternehmenseinheiten, die vom Direktinvestor kontrolliert werden.

Zwar haben alle Mitgliedstaaten von EU-15 in dem einen oder anderen statistischen Rahmen Daten über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland vorgelegt, es war indessen nicht möglich, Aggregate für EU-15 zu berechnen, da die erhobenen Daten im Hinblick auf den Erfassungsbereich, die Variablen und die Methodik voneinander abwichen. Da alle Nutzer aber auf die Verfügbarkeit von EU-Aggregaten angewiesen sind, musste die Erhebung von Daten über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland harmonisiert werden, um einen gemeinsamen Rahmen für die Erstellung kohärenter Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten zu schaffen. Was Daten über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen anbelangt, so werden diese nur von neun Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis erhoben.

In der vorgeschlagenen Verordnung wird angegeben, welche Ergebnisse vorzulegen sind, es ist jedoch den Mitgliedstaaten freigestellt, zu entscheiden, auf welche Weise sie diese Ergebnisse erzielen wollen.

Der Vorschlag zu Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten (FATS) ist das Resultat zahlreicher Konsultationen und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, die den Entwurf in ihrer großen Mehrheit befürworten.

¹ General Agreement on Trade in Services - Allgemeines Übereinkommen über den Dienstleistungsverkehr

2. Inhalt der Verordnung

Die Verordnung enthält zwei gemeinsame Module, eines für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland (Inward FATS) (Anhang 1) und eines für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen (Outward FATS) (Anhang 2).

Das gemeinsame Modul für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland (Inward FATS) (Anhang 1) beruht weitgehend auf Daten, die im Rahmen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik (SUS-Verordnung) erhoben werden. Anhand der erfassten Merkmale ist es möglich, Ausmaß und Intensität der Globalisierung im Binnenmarkt zu messen und Erkenntnisse über Kapitalbewegungen, Direktinvestitionen und Technologie zu gewinnen. Die direkte Verbindung mit der strukturellen Unternehmensstatistik ermöglicht einen Vergleich zwischen Unternehmen unter ausländischer und Unternehmen unter inländischer Kontrolle, und die Unterschiede bei Produktivität, Leistung und Rentabilität lassen sich auf diese Weise problemlos analysieren, ebenso wie die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistung, gemessen in Wachstum, Beschäftigtenzahlen und Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

Die Wirtschaftszweigaufgliederung auf der Basis der NACE² liefert Informationen über die Verteilung der ausländischen Kontrolle in der Volkswirtschaft des Meldelandes und die internationale Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Sektoren. Die Aufgliederung nach Eigentümerländern zeigt die Bedeutung bestimmter Länder als Sitzländer von Unternehmen, die Unternehmenseinheiten in den EU-Mitgliedstaaten kontrollieren, und die Attraktivität der einzelnen Mitgliedstaaten.

Das gemeinsame Modul für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen (Outward FATS) (Anhang 2) enthält ebenfalls eine Aufgliederung nach Standortland und Tätigkeit der Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen. Die Gliederungsstruktur der vorgeschlagenen Merkmale ist die gleiche wie für Direktinvestitionen im Verordnungsentwurf zur Zahlungsbilanzstatistik. Nachdem die Mitgliedstaaten mit einer früheren, dem ASP im September 2003 vorgelegten Version nicht einverstanden waren, werden nunmehr über alle in Anhang II aufgeführten Merkmale für Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen Pilotstudien durchgeführt werden.

Für die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland sind, da die von den Nutzern verlangten Informationen über den Geltungsbereich des Verordnungsentwurfes hinausgehen, Pilotstudien geplant, die Aufschluss darüber geben sollen, ob eine Erhebung von Daten auf einer zusätzlichen, tieferen Gliederungsebene möglich ist. Für Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen ist jetzt, nach dem Widerstand der Mitgliedstaaten gegen eine frühere, dem ASP im September 2003 vorgelegte Fassung, der gesamte Anhang II in die Pilotstudien einbezogen.

Die Verordnung wurde in der Gemeinsamen FATS-Arbeitsgruppe mit Vertretern der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer eingehend erörtert. Der Gemeinsamen FATS-Arbeitsgruppe gehören beide Gruppen von Datenlieferanten an, nämlich die nationalen statistischen Ämter, die FATS-Daten im Rahmen der Strukturellen Unternehmensstatistik erheben, und die Zentralbanken, die im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik Daten bereitstellen. Der Vorschlag wurde außerdem im AWFZ³ und in der BSDG⁴ mit den

² Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

³ Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

Mitgliedstaaten und den Bewerberländern diskutiert und fand dabei durchweg ein positives Echo. Der Ausarbeitung der beiden Module gingen umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten voran, die sowohl den Inhalt als auch die Listen selbst befürworten.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag⁶,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Regelmäßig vorliegende und qualitativ hochwertige gemeinschaftliche Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten in der gesamten Volkswirtschaft sind eine entscheidende Voraussetzung für eine zutreffende Beurteilung des Einflusses ausländischer Unternehmen auf die Volkswirtschaft der Europäischen Union. Derartige Statistiken würden auch die Überwachung der Wirksamkeit des Binnenmarkts und die schrittweise Integration der Volkswirtschaften im Rahmen der Globalisierung erleichtern. In diesem Zusammenhang spielen multinationale Unternehmen eine zentrale Rolle; kleine und mittlere Unternehmen können jedoch ebenfalls von ausländischer Kontrolle betroffen sein.
- (2) Für die Durchführung und Revision des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) und des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs) wie auch für die laufenden und künftigen Verhandlungen über weitere Übereinkommen müssen sachdienliche statistische Informationen zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Konzeption wirtschafts-, wettbewerbs-, unternehmens-, forschungs-, technologie-, entwicklungs- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen vor dem Hintergrund des Liberalisierungsprozesses sind Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten erforderlich, die die Messung der direkten und

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

indirekten Auswirkungen ausländischer Kontrolle auf Beschäftigung, Löhne und Produktivität in bestimmten Ländern und Wirtschaftszweigen ermöglichen.

- (4) Die Informationen, die aufgrund des geltenden Gemeinschaftsrechts geliefert werden oder die in den Mitgliedstaaten vorliegen, sind unzureichend, ungeeignet oder zu wenig vergleichbar, als dass sie eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Kommission bilden könnten.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr. .../...⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen geschaffen. Da Zahlungsbilanzstatistiken die Daten des GATS nur zum Teil abdecken, müssen unbedingt regelmäßig detaillierte Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten erstellt werden.
- (6) Council Regulation (EC, Euratom) No 58/97 of 20 December 1996 concerning structural business statistics and Regulation (EEC) No 696/93 of 15 March 1993 on the statistical units for the observation and analysis of the production system in the Community established a common framework for the collection, compilation, transmission and evaluation of Community statistics on the structure and activity of businesses in the Community. Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁹ und der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft¹⁰ wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur und Tätigkeit der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.
- (7) Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der Gemeinschaft¹¹ werden vergleichbare, vollständige und zuverlässige Unternehmensstatistiken über Auslandsunternehmenseinheiten benötigt.
- (8) Das Handbuch der Vereinten Nationen (UN) über die Statistik des internationalen Dienstleistungsverkehrs, das Zahlungsbilanzhandbuch des Internationalen Währungsfonds (IWF) (5. Auflage), die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitete Referenzdefinition des Begriffs Direktinvestitionen und das Handbuch der OECD über Indikatoren der wirtschaftlichen Globalisierung enthalten eine Beschreibung der allgemeinen Regeln für die Erstellung von vergleichbaren internationalen Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten.

⁸ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁹ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2003 (ABl. L 244 vom 29.9.2003, S. 74).

¹⁰ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

¹¹ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

- (9) Die Erstellung spezifischer Gemeinschaftsstatistiken unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 322/97¹².
- (10) Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Standards für die Erstellung vergleichbarer Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten, kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden und lässt sich in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreichen; die Gemeinschaft kann daher gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag tätig werden. In Einklang mit dem in dem genannten Artikel festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten entsprechend dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹³ erlassen werden.
- (12) Der Ausschuss für das Statistische Programm und der Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken wurden gehört -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Rahmen für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten geschaffen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- (a) „Auslandsunternehmenseinheit“ ist ein im Meldeland ansässiges Unternehmen, das von einer nicht im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert wird, oder ein nicht im Meldeland ansässiges Unternehmen, das von einer im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert wird.
- (b) „Kontrolle“ ist die Möglichkeit, die allgemeine Unternehmenspolitik festzulegen, indem gegebenenfalls Personen in die Unternehmensleitung berufen werden können. Unternehmen A gilt als von der institutionellen Einheit B kontrolliertes Unternehmen, wenn B

¹² ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

¹³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- direkt oder indirekt - mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Anteilseigner oder mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile von A kontrolliert.

- (c) „Ausländische Kontrolle“ liegt vor, wenn die die Kontrolle ausübende institutionelle Einheit in einem anderen Land ansässig ist als dem Land, in dem die institutionelle Einheit, über die sie die Kontrolle ausübt, ansässig ist.
- (d) „Niederlassungen“ sind örtliche Einheiten ohne Rechtspersönlichkeit, die von ausländischen Unternehmen abhängig sind. Sie werden wie Quasi-Unternehmen behandelt.
- (e) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten“ sind Statistiken, die generell die Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten beschreiben.
- (f) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland“ sind Statistiken, die die Tätigkeit von im Meldeland ansässigen ausländischen Unternehmenseinheiten beschreiben.
- (g) „Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen“ sind Statistiken, die die Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten, die vom Meldeland kontrolliert werden, beschreiben.
- (h) „Institutionelle Einheit, die letztlich die Kontrolle über eine Auslandsunternehmenseinheit ausübt“ ist die institutionelle Einheit in der Kette der eine Auslandsunternehmenseinheit kontrollierenden Einheiten, die nicht von einer anderen institutionellen Einheit kontrolliert wird.
- (i) Für die Begriffe „Unternehmen“, „örtliche Einheit“ und „institutionelle Einheit“ gelten jeweils die Definitionen der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft¹⁴.

Artikel 3

Datenübermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission über Eurostat Angaben über Auslandsunternehmenseinheiten für die Merkmale und in der geografischen und der Wirtschaftszweigaufgliederung, die in den Anhängen I, II und III genannt sind.

¹⁴ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

Artikel 4

Datenquellen

1. Die Mitgliedstaaten können, solange sie die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 6 erfüllen, zur Erhebung der in dieser Verordnung verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich erachteten Quellen nutzen.
2. Die meldepflichtigen natürlichen und juristischen Personen liefern die Informationen fristgerecht und gemäß den Definitionen, die von den für die Datenerhebung in den Mitgliedstaaten zuständigen einzelstaatlichen Stellen in Einklang mit dieser Verordnung festgelegt werden.
3. Ist eine Erhebung der verlangten Daten mit einem vertretbaren Kostenaufwand nicht möglich, können beste Schätzungen übermittelt werden.

Artikel 5

Pilotuntersuchungen

1. Die Kommission stellt ein Programm für Pilotuntersuchungen auf, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates auf freiwilliger Basis durchgeführt werden und mit denen Durchführbarkeit und Kosten der Erhebung von Daten über zusätzliche Variablen und Aufgliederungen für die Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland sowie der Erhebung von Daten für die Statistiken von Auslandsunternehmenseinheiten inländischer Unternehmen untersucht werden sollen.
2. Das von der Kommission aufgestellte Programm für Pilotuntersuchungen steht in Einklang mit den Anhängen I und II.
3. Ausgehend von den Schlussfolgerungen der Pilotuntersuchungen trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
4. Die Pilotuntersuchungen werden innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 6

Qualitätsstandards und -berichte

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten nach gemeinsamen Qualitätsstandards sicherzustellen.
2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission über Eurostat einen Bericht über die Qualität der übermittelten Daten vor (nachfolgend „Qualitätsbericht“ genannt).
3. Die gemeinsamen Qualitätsstandards sowie der Inhalt der Qualitätsberichte werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt.

4. Die Kommission beurteilt die Qualität der übermittelten Daten anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Qualitätsberichte, und sie legt fest, wie häufig Qualitätsberichte zu übermitteln sind.

Artikel 7

Empfehlungshandbuch

Die Kommission veröffentlicht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Empfehlungshandbuch, das weitere Hinweise zu den aufgrund dieser Verordnung zu erstellenden gemeinschaftlichen Statistiken enthält.

Artikel 8

Zeitplan und Ausnahmen

1. Die Mitgliedstaaten erstellen die Daten nach dem in Anhang I aufgeführten Durchführungszeitplan.
2. Während einer Übergangszeit von höchstens vier Jahren ab dem ersten Berichtsjahr kann die Kommission Mitgliedstaaten, deren nationales statistisches System stark angepasst werden muss, eine Ausnahmeregelung gewähren.

Artikel 9

Durchführungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 festgelegt. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse;
- (b) Maßnahmen zur gegebenenfalls erforderlich werdenden Anpassung der Definitionen an die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Methodik;
- (c) Maßnahmen zur Anpassung der in den Anhängen I, II und III aufgeführten Gliederungstiefe;
- (d) Maßnahmen zur Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards und des Inhalts der Qualitätsberichte;
- (e) Maßnahmen zur Festlegung des geeigneten Formats und Verfahrens für die Übermittlung der Ergebnisse durch die Mitgliedstaaten;
- (f) Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Pilotuntersuchungen.

Artikel 10

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates¹⁵ eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von Artikel 8 dieses Beschlusses.

Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum beträgt drei Monate.

3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken können an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter teilnehmen.

Artikel 11

Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken

Bei der Durchführung dieser Verordnung holt die Kommission die Stellungnahme des durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates¹⁶ eingesetzten Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) zu allen Fragen ein, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses fallen, insbesondere zu allen Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in Bezug auf die Erhebung und die Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse.

Artikel 12

Durchführungsbericht

Innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Durchführung vor. Der Bericht enthält insbesondere:

- (a) eine Beurteilung der Qualität der erstellten Statistiken;
- (b) eine Beurteilung des Nutzens der erstellten Statistiken im Verhältnis zu ihren Kosten für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen;
- (c) eine Beurteilung des Standes der Pilotuntersuchungen und ihrer Umsetzung;

¹⁵ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

¹⁶ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19. Beschluss geändert durch den Beschluss 96/174/EG (AbI. L 51 vom 1.3.1996, S. 48).

- (d) Angaben über Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse und der entstehenden Kosten Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I**GEMEINSAMES MODUL FÜR STATISTIKEN ÜBER
AUSLANDSUNTERNEHMENSEINHEITEN IM INLAND***Abschnitt 1***Statistische Einheit**

Die statistischen Einheiten sind die unter ausländischer Kontrolle gemäß den Definitionen in Artikel 2 stehenden Unternehmen und Niederlassungen.

*Abschnitt 2***Merkmale**

Zu erstellen sind Angaben über die folgenden Merkmale gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik¹⁷:

Code	Bezeichnung
11 11 0	Zahl der Unternehmen
12 11 0	Umsatz
12 12 0	Produktionswert
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand
13 31 0	Personalaufwendungen
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen
16 11 0	Zahl der Beschäftigten
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*)
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*)

Liegen keine Angaben über die Zahl der Beschäftigten vor, sind stattdessen Angaben über die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Code 16 13 0) zu erstellen.

¹⁷ ABl. L 344 vom 18.12.1998. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2003 (ABl. L 244 vom 29.9.2003, S. 74).

(*) Die Variablen 22 11 0 und 22 12 0 werden alle zwei Jahre gemeldet. Beläuft sich der Gesamtumsatz oder die Zahl der Beschäftigten in einer Abteilung der NACE Rev. 1.1, Abschnitte C bis E, in einem Mitgliedstaat auf weniger als 1 % des EU-Gesamtwertes, so brauchen die Informationen, die zur Erstellung der Statistiken über die Merkmale 22 11 0 und 22 12 0 benötigt werden, für die Zwecke dieser Verordnung nicht erhoben zu werden. Die Kommission kann gemäß den Verfahren von Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung eine Ad-hoc-Erhebung dieser Daten verlangen, wenn dies für die Erfordernisse der Gemeinschaftspolitik erforderlich ist.

(**) Für die Abteilung 65 der NACE Rev. 1.1 wird der Umsatz durch den Produktionswert ersetzt.

Angaben über die Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (Code 22 11 0) und die Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (Code 22 12 0) sind lediglich für die Wirtschaftszweige der Abschnitte C, D, E und F der NACE zu erstellen.

Für den Abschnitt J der NACE sind lediglich Angaben über die Zahl der Unternehmen, den Umsatz (**) und die Zahl der Beschäftigten (bzw. die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) zu erstellen.

Abschnitt 3

Gliederungstiefe

Daten sind nach dem Konzept der „institutionellen Einheit, die letztlich die Kontrolle ausübt“, für die geografische Gliederungsebene 2-IN kombiniert mit der Ebene 3 der Wirtschaftszweigaufgliederung gemäß Anhang III sowie für die geografische Gliederungsebene 3 kombiniert mit der Position „alle Wirtschaftszweige“ zu liefern.

Abschnitt 4

Erstes Berichtsjahr und Periodizität

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.
2. Danach liefern die Mitgliedstaaten Daten für jedes Kalenderjahr.

Abschnitt 5

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden binnen 20 Monaten ab dem Ende des Berichtsjahres übermittelt.

Abschnitt 6

Berichte und Pilotuntersuchungen

1. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit der für dieses gemeinsame Modul zu erstellenden statistischen Daten.
2. Über die in diesem Anhang vorgesehene Gliederungstiefe veranlasst die Kommission Pilotuntersuchungen, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates gemäß Artikel 5 dieser Verordnung durchzuführen sind.
3. Anhand der Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Datenerhebung beurteilt werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

4. Pilotuntersuchungen werden über folgende Merkmale durchgeführt:

Code	Bezeichnung
	Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Waren- und Dienstleistungseinfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungseinfuhren

5. Ferner werden Pilotuntersuchungen durchgeführt, mit denen die Durchführbarkeit der Erstellung von Angaben für die Wirtschaftszweige der NACE-Abschnitte M, N und O und der Erstellung von Angaben für die Variablen Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (Code 22 11 0) und Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (Code 22 12 0) für die Wirtschaftszweige der NACE-Abschnitte G, H, I, J, K, M, N und O untersucht und die Relevanz, Durchführbarkeit und Kosten der Aufgliederung der in Abschnitt 2 genannten Daten nach Größenklassen der Beschäftigtenzahl ermittelt werden sollen.

ANHANG II**GEMEINSAMES MODUL FÜR STATISTIKEN ÜBER
AUSLANDSUNTERNEHMENSEINHEITEN INLÄNDISCHER UNTERNEHMEN***Abschnitt 1***Statistische Einheit**

Die statistischen Einheiten sind die Unternehmen und Niederlassungen im Ausland, die gemäß den Definitionen in Artikel 2 von einer im Meldeland ansässigen institutionellen Einheit kontrolliert werden.

*Abschnitt 2***Pilotuntersuchungen**

Über die in diesem Anhang vorgesehene Gliederungstiefe veranlasst die Kommission Pilotuntersuchungen, die von den einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates gemäß Artikel 5 dieser Verordnung durchzuführen sind.

Anhand der Pilotuntersuchungen sollen Relevanz und Durchführbarkeit der Datenerhebung beurteilt werden, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten gegen die Erhebungskosten und den Meldeaufwand der Unternehmen abzuwägen sind.

*Abschnitt 3***Merkmale**

Über die Erhebung von Angaben über die folgenden Merkmale gemäß dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2700/98 der Kommission vom 17. Dezember 1998 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik¹⁸ werden Pilotuntersuchungen durchgeführt:

Code	Bezeichnung
12 11 0	Umsatz
16 130	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger
11 11 0	Zahl der Unternehmen
13 31 0	Personalaufwendungen
	Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Waren- und Dienstleistungseinfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungsausfuhren
	Gruppeninterne Waren- und Dienstleistungseinfuhren
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen

¹⁸

ABl. L 344 vom 18.12.1998.

Abschnitt 4

Gliederungstiefe

Die Daten sind nach dem Standortland und dem Wirtschaftszweig der Auslandsunternehmenseinheit gemäß Anhang III aufzugliedern. Die Aufgliederung nach dem Standortland und die Aufgliederung nach dem Wirtschaftszweig werden wie folgt miteinander kombiniert:

- Ebene 1 der geografischen Aufgliederung kombiniert mit Ebene 2 der Wirtschaftszweigaufgliederung.
- Ebene 2-OUT der geografischen Aufgliederung kombiniert mit Ebene 1 der Wirtschaftszweigaufgliederung.
- Ebene 3 der geografischen Aufgliederung kombiniert mit der Position „alle Wirtschaftszweige“.

ANHANG III**EBENEN DER GEOGRAFISCHEN UND DER
WIRTSCHAFTSZWEIGAUFGLIEDERUNG**

EBENEN DER GEOGRAFISCHEN AUFGLIEDERUNG	Ebene 1		Ebene 2-OUT (Ebene 1 + 34 Länder)
D5	Extra-EU-25	D5	Extra-EU-25
		IS	Island
		LI	Liechtenstein
		NO	Norwegen
CH	Schweiz	CH	Schweiz
		BG	Bulgarien
		HR	Kroatien
		RO	Rumänien
RU	Russische Föderation	RU	Russische Föderation
		TR	Türkei
		EG	Ägypten
		MA	Marokko
		NG	Nigeria
		ZA	Südafrika
CA	Kanada	CA	Kanada
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US	Vereinigte Staaten
		MX	Mexiko
		AR	Argentinien
BR	Brasilien	BR	Brasilien
		CL	Chile
		UY	Uruguay
		VE	Venezuela
		IL	Israel
CN	China	CN	China
HK	Hongkong	HK	Hongkong
IN	Indien	IN	Indien
		ID	Indonesien
JP	Japan	JP	Japan
		KR	Südkorea
		MY	Malaysia
		PH	Philippinen
		SG	Singapur
		TW	Taiwan
		TH	Thailand
		AU	Australien
		NZ	Neuseeland
D6	Bewerberländer	W5	Extra-EU-25 nicht aufgegliedert
W5	<u>Extra-EU-25 nicht aufgegliedert</u>	C4	Offshore-Zentren
C4	Offshore-Zentren		

Ebene 2-IN

A1 Welt insgesamt (alle Einheiten einschl. Meldeland)
Z9 Übrige Welt (ohne Meldeland)
A2 Vom Meldeland kontrolliert

D3 EU-25 (Intra-EU-25) ohne Meldeland

BE Belgien
CZ Tschechische Republik
DK Dänemark
DE Deutschland
EE Estland
GR Griechenland
ES Spanien
FR Frankreich
IE Irland
IT Italien
CY Zypern
LV Lettland
LT Litauen
LU Luxemburg
HU Ungarn
MT Malta
NL Niederlande
AT Österreich
PL Polen
PT Portugal
SI Slowenien
SK Slowakische Republik
FI Finnland
SE Schweden
UK Vereinigtes Königreich

D5 Extra-EU-25

AU Australien
BG Bulgarien
CA Kanada
CH Schweiz
CN China
HK Hongkong
IL Israel
IS Island
JP Japan
LI Liechtenstein
NO Norwegen
NZ Neuseeland
RO Rumänien
RU Russische Föderation
TR Türkei
US Vereinigte Staaten

C4 Offshore-Zentren

W5 Extra-EU-25 nicht aufgegliedert

Ebene 3

AD	Andorra	EE	Estland*	KZ	Kasachstan	QA	Katar
AE	Vereinigte Arabische Emirate	EG	Ägypten	LA	Demokratische Volksrepublik Laos	RO	Rumänien
AF	Afghanistan	ER	Eritrea	LB	Libanon	RU	Russische Föderation
AG	Antigua und Barbuda	ES	Spanien*	LC	St. Lucia	RW	Ruanda
AI	Anguilla	ET	Äthiopien	LI	Liechtenstein	SA	Saudi-Arabien
AL	Albanien	FI	Finnland*	LK	Sri Lanka	SB	Salomonen-Inseln
AM	Armenien	FJ	Fidschi	LR	Liberia	SC	Seychellen
AN	Niederländische Antillen	FK	Falklandinseln (Malwinen)	LS	Lesotho	SD	Sudan
AO	Angola	FM	Föderierte Staaten von Mikronesien	LT	Litauen*	SE	Schweden
AQ	Antarktis	FO	Färöer	LU	Luxemburg*	SG	Singapur
AR	Argentinien	FR	Frankreich*	LV	Lettland*	SH	St. Helena
AS	Amerikanisch-Samoa	GA	Gabun	LY	Libysch-Arabische Dschamahirija	SI	Slowenien*
AT	Österreich*	GB	Vereinigtes Königreich*	MA	Marokko	SK	Slowakei*
AU	Australien	GD	Grenada	MD	Republik Moldau	SL	Sierra Leone
AW	Aruba	GE	Georgien	MG	Madagaskar	SM	San Marino
AZ	Aserbaidschan	GG	Guernsey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	MH	Marshall-Inseln	SN	Senegal
BA	Bosnien und Herzegowina	GH	Ghana	MK ¹⁹	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	SO	Somalia
BB	Barbados	GI	Gibraltar	ML	Mali	SR	Suriname
BD	Bangladesch	GL	Grönland	MM	Myanmar	ST	Sao Tomé und Principe
BE	Belgien*	GM	Gambia	MN	Mongolei	SV	El Salvador
BF	Burkina Faso	GN	Guinea	MO	Macao	SY	Arabische Republik Syrien
BG	Bulgarien	GQ	Äquatorialguinea	MP	Nördliche Marianen	SZ	Swasiland
BH	Bahrain	GR	Griechenland*	MQ	Martinique	TC	Turks- und Caicosinseln
BI	Burundi	GS	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	MR	Mauretanien	TD	Tschad
BJ	Benin	GT	Guatemala	MS	Montserrat	TG	Togo
BM	Bermuda	GU	Guam	MT	Malta*	TH	Thailand
BN	Brunei Darussalam	GW	Guinea-Bissau	MU	Mauritius	TJ	Tadschikistan
BO	Bolivien	GY	Guyana	MV	Malediven	TK	Tokelau
BR	Brasilien	HK	Hongkong	MW	Malawi	TM	Turkmenistan
BS	Bahamas	HM	Heard und die McDonaldinseln	MX	Mexiko	TN	Tunesien
BT	Bhutan	HN	Honduras	MY	Malaysia	TO	Tonga
BV	Bouvetinsel	HR	Kroatien	MZ	Mosambik	TP	Osttimor
BW	Botsuana	HT	Haiti	NA	Namibia	TR	Türkei
BY	Belarus	HU	Ungarn*	NC	Neukaledonien	TT	Trinidad und Tobago
BZ	Belize	ID	Indonesien	NE	Niger	TV	Tuvalu
CA	Kanada	IE	Irland*	NF	Norfolkinseln	TW	Chinesische Provinz Taiwan
CC	Kokosinseln (Keelinginseln)	IL	Israel	NG	Nigeria	TZ	Vereinigte Republik Tansania
CD	Demokratische Republik Kongo	IM	Isle of Man (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	NI	Nicaragua	UA	Ukraine
CF	Zentralafrikanische Republik	IN	Indien	NL	Niederlande*	UG	Uganda
CG	Republik Kongo	IO	Britisches Gebiet im Indischen Ozean	NO	Norwegen	UM	Kleinere amerikanische Überseeinseln
CH	Schweiz	IQ	Irak	NP	Nepal	US	Vereinigte Staaten
CI	Elfenbeinküste	IR	Islamische Republik Iran	NR	Nauru	UY	Uruguay
CK	Cookinseln	IS	Island	NU	Niueinsel	UZ	Usbekistan
CL	Chile	IT	Italien*	NZ	Neuseeland	VA	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
CM	Kamerun	JE	Jersey (kein offizieller Ländercode nach ISO 3166-1, ausnahmsweise reservierte Code-Elemente)	OM	Oman	VC	St. Vincent und die Grenadinen
CN	China	JM	Jamaika	PA	Panama	VE	Venezuela
CO	Kolumbien	JO	Jordanien	PE	Peru	VG	Britische Jungferninseln
CR	Costa Rica	JP	Japan	PF	Französisch-Polynesien	VI	Amerikanische Jungferninseln
CU	Kuba	KE	Kenia	PG	Papua-Neuguinea	VN	Vietnam
CV	Kap Verde	KG	Kirgisistan	PH	Philippinen	VU	Vanuatu
CX	Weihnachtsinsel	KH	Kambodscha	PK	Pakistan	WF	Wallis und Futuna
CY	Zypern*	KI	Kiribati	PL	Polen*	WS	Samoa
CZ	Tschechische Republik*	KM	Komoren	PN	Pitcairn	YE	Jemen
DE	Deutschland*	KN	St. Kitts und Nevis	PR	Puerto Rico	YT	Mayotte
DJ	Dschibuti	KP	Demokratische Volksrepublik (Nordkorea)	PS	Besetzte palästinensische Gebiete	CS	Serbien und Montenegro
DK	Dänemark*	KR	Republik Korea (Südkorea)	PT	Portugal*	ZA	Südafrika
DM	Dominica	KW	Kuwait	PW	Palau	ZM	Sambia
DO	Dominikanische Republik	KY	Kaimaninseln	PY	Paraguay	ZW	Simbabwe
DZ	Algerien						
EC	Ecuador						
A2	Vom Meldeland kontrolliert	W5	Extra-EU-25 nicht aufgegliedert				* = Nur für Statistiken über Auslandsunternehmenseinheiten im Inland

EBENEN DER WIRTSCHAFTSZWEIGAUFGLIEDERUNG

Ebene 1	Ebene 2	
<p>ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p> <p>HERSTELLUNG VON WAREN</p> <p>Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren</p> <p>Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik</p> <p>Kraftwagen, sonstiger Fahrzeugbau</p> <p>ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BAU DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT INSTANDHALTUNG UND REPARATUR</p> <p>BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</p> <p>KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)</p> <p>DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG</p>	<p>ICFA</p> <p>ALLE WIRTSCHAFTSZWEIGE BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p> <p>Darunter: Gewinnung von Erdöl und Erdgas HERSTELLUNG VON WAREN Nahrungs- und Futtermittel Textilien und Bekleidung Holz und Holzwaren, Verlags- und Druckereierzeugnisse Textil- und Holzgewerbe INSGESAMT Mineralölverarbeitung und Verarbeitung sonstiger Stoffe Herstellung von chemischen Erzeugnissen Gummi- und Kunststoffwaren Mineralöl, chemische Erzeugnisse, Gummi- und Kunststoffwaren INSGESAMT</p> <p>Metallerzeugnisse DJ Maschinenbau Metallerzeugnisse und Maschinenbau INSGESAMT Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen Rundfunk- und Nachrichtentechnik Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen, Rundfunk- und Nachrichtentechnik INSGESAMT</p> <p>Kraftwagen Sonstiger Fahrzeugbau Kraftwagen + sonstiger Fahrzeugbau INSGESAMT Herstellung von Waren a.n.g.</p> <p>ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BAU DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT INSTANDHALTUNG UND REPARATUR Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern</p> <p>BEHERBERGUNGS- UND GASTSTÄTTEN VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</p> <p>Verkehr Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen Schifffahrt Luftfahrt Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung Nachrichtenübermittlung Post- und Kurierdienste Fernmeldedienste KREDITINSTITUTE UND VERSICHERUNGEN (OHNE SOZIALVERSICHERUNG)</p> <p>Kreditinstitute Versicherungen (ohne Sozialversicherung) Mit den Kreditinstituten und Versicherungen verbundene Tätigkeiten GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN OHNE BEDIENUNGSPERSONAL DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN</p> <p>FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG ERBRINGUNG VON UNTERNEHMENSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>Rechtsberatung, Buchführung, Marktforschung, Unternehmensberatung Rechtsberatung Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung Markt- und Meinungsforschung Unternehmens- und Public-Relations-Beratung Managementtätigkeit von Holdinggesellschaften Architektur- und Ingenieurbüros Werbung Unternehmensbezogene Dienstleistungen a.n.g.</p> <p>ERZIEHUNG UND UNTERRICHT GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG INTERESSENVERTRETUNGEN SOWIE KIRCHLICHE UND SONSTIGE VEREINIGUNGEN (OHNE SOZIALWESEN, KULTUR UND SPORT) a.n.g.</p> <p>KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG Film und Video, Hörfunk und Fernsehen, sonstige kulturelle und unterhaltende Leistungen</p>	<p>NACE Rev. 1.1²⁰</p> <p>Abschn. C bis O (ohne L) Abschn. C</p> <p>Abt. 11 Abschn. D Unterabschn. DA Unterabschn. DB Unterabschn. DD & DE</p> <p>Abt. 23 Abt. 24 Abt. 25</p> <p>Unterabschn. DJ Abt. 29</p> <p>Abt. 30 Abt. 32</p> <p>Abt. 34 Abt. 35</p> <p>Abschn. E Abschn. F</p> <p>Abschn. G Abt. 50 Abt. 51 Abt. 52</p> <p>Abschn. H Abschn. I</p> <p>Abt. 60, 61, 62, 63 Abt. 60 Abt. 61 Abt. 62 Abt. 63 Abt. 64 Gruppe 64.1 Gruppe 64.2 Abschn. J</p> <p>Abt. 65 Abt. 66 Abt. 67 Abschn. K, Abt. 70 Abschn. K, Abt. 71 Abschn. K, Abt. 72</p> <p>Abschn. K, Abt. 73 Abschn. K, Abt. 74</p> <p>Gruppe 74.1 Klasse 74.11 Klasse 74.12 Klasse 74.13 Klasse 74.14 Klasse 74.15 Gruppe 74.2 Gruppe 74.4 Gruppen 74.3, 74.5, 74.6, 74.7, 74.8 Abschn. M Abschn. N Abschn. O, Abt. 90 Abschn. O, Abt. 91</p> <p>Abschn. O, Abt. 92 Gruppen 92.1, 92.2, 92.3</p>

Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, selbständige Journalisten
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
Sport und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN
Nicht aufgliedert

Gruppe 92.4
Gruppe 92.5
Gruppen 92.6, 92.7
Abschn. O, Abt. 93

Ebene 3 (NACE Rev. 1.1)	
Position	Verlangte Gliederungstiefe
Alle Wirtschaftszweige	Abschn. C bis K
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Abschn. C
Herstellung von Waren	Abschn. D Alle Unterabschn. DA bis DN Alle Abteilungen 15 bis 37
	Gesamtwerte:
	Spitzentechnologiesektoren 24.4, 30, 32, 33, 35.3
	Sektoren mit hochwertiger Technologie 24 außer 24.4, 29, 31, 34, 35.2, 35.4, 35.5
	Sektoren mit mittlerem Technologieniveau 23, 25-28, 35.1
	Sektoren mit geringerem Technologieniveau 15-22, 36, 37
Energie- und Wasserversorgung	Abschn. E Alle Abteilungen (40 und 41)
Bau	Abschn. F (Abteilung 45) Alle Gruppen (45.1 bis 45.5)
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	Abschn. G Alle Abteilungen (50 bis 52) Gruppen 50.1+50.2+50.3, 50.4, 50.5, 51.1 bis 51.7 Gruppen 52.1 bis 52.7
Beherbergungs- und Gaststätten	Abschn. H (Abteilung 55) Gruppen 55.1 bis 55.5
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	Abschn. I Alle Abteilungen Gruppen 60.1, 60.2, 60.3, 63.1+63.2, 63.3, 64.1, 64.2
Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	Abschn. J Alle Abteilungen
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	Abschn. K Abteilung 70 Abteilung 71, Gruppen 71.1+71.2, 71.3 und 71.4 Abteilung 72, Gruppen 72.1 bis 72.6 Abteilung 73 Abteilung 74, Aggregat 74.1 bis 74.4 und 74.5 bis 74.8